

Verkündet
am 11. Oktober 1962

21 0 03

Schwingen, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED], vertreten durch "La
Pr [REDACTED]", So [REDACTED] an [REDACTED], P [REDACTED], Rue de
L [REDACTED], Direction S [REDACTED], Sa [REDACTED], Su [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch den Generalbevollmäch-
tigten Rudolf T [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bergmann Friederich B [REDACTED], M [REDACTED]-S [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Fischer, Lr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke
und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 15. Mai
1961 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war mit seinem Citroen-Personenkraftwagen bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 27. Juni 1956 gegen 22,10 Uhr, verursachte er mit diesem Fahrzeug einen Unfall. Er geriet auf der 6 m breiten Straße von Bi [REDACTED] nach Q [REDACTED] auf die linke Fahrbahnseite und stieß mit dem linken Vorderkotflügel gegen das ihm entgegenkommende Motorrad des Bergmanns H [REDACTED], auf dessen Rücksitz der Zeuge G [REDACTED] mitfuhr. Das Rad stürzte nach rechts (in seiner Fahrtrichtung gesehen) eine Böschung hinunter, prallte gegen einen etwa 11,40 m von der Anstoßstelle entfernt stehenden Baum und blieb etwa 6,30 m vom Straßenrand entfernt liegen. H [REDACTED] starb am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 an den erlittenen Verletzungen. G [REDACTED] wurde leichter verletzt. Bei dem Zusammenstoß wurde am Kraftwagen des Klägers der linke Kotflügel teilweise eingedrückt und das linke Scheinwerferglas sowie das linke Blinklicht eingegrissen. Der Blutalkoholgehalt des Klägers zur Zeit des Unfalls wurde auf 1,66 ‰ festgestellt.

Der Kläger ist u.a. wegen fahrlässiger Tötung und wegen Fahrerflucht zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt wurden. Die Beklagte hat die Gewährung von Versicherungsschutz mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe Fahrerflucht begangen und damit ihr gegenüber seine Obliegenheiten verletzt.

Der Kläger hat mit der Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm Versicherungsschutz bezüglich des Unfalls am 27. Juni 1956 zu gewähren habe. Er hat bestritten, Fahrerflucht begangen zu haben. Er sei nach dem Anstoß

- 3 -

ausgestiegen, habe aber von dem Motorrad und den Verletzten nichts gesehen. Er habe angenommen, daß das Motorrad weitergefahren sei. Zur Aufklärung des Unfalls habe er zudem nichts beitragen können, weil er offensichtlich vor dem Unfall am Steuer infolge seiner Übermüdung und des Alkoholgenußes eingeschlafen gewesen sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, der Kläger habe nach den Feststellungen des von ihm nicht angefochtenen Strafurteils Fahrerflucht begangen. Aus dem Knall des Zusammenstoßes und den starken Beschädigungen habe er entnommen, daß ein Unfall passiert sei. Er sei aber auf einem Umweg nach Hause gefahren, ohne sich um die Verletzten zu kümmern. Dadurch sei auch eine vollständige Aufklärung des Unfalls, insbesondere bezüglich eines etwaigen Mitverschuldens des Motorradfahrers, unterblieben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß der Kläger seine Obliegenheit aus § 7, I, 2 AKB nicht vorsätzlich verletzt hat. Es stellt fest, der Kläger habe nach dem Zusammenstoß mit dem Motorrad nicht erkannt, daß ein Schadensereignis eingetreten sei. Der Kläger habe angenommen, das Motorrad sei nur leicht gestreift worden und



sei weitergefahren. Das Berufungsgericht hat damit seiner Beurteilung einen Sachverhalt zugrundegelegt, der ungewöhnlich ist und nur in seltenen Ausnahmefällen unter besonderen Umständen vorliegen wird. Ob ein solcher Fall gegeben war, und ob ausreichende Gründe es rechtfertigten, der Darstellung des Klägers zu folgen, hatte das Berufungsgericht grundsätzlich in eigener Verantwortung abschließend zu entscheiden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das Revisionsgericht bleibt auf eine Nachprüfung der Verfahrensrügen der Revision beschränkt. Diese ergibt, daß eine Gesetzesverletzung durch Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht dargetan werden kann.

Das Berufungsgericht war an die Feststellungen des Strafurteils über die vom Kläger begangene Fahrerflucht nicht gebunden. Ihm oblag die Prüfung, ob daraus etwas für die Richtigkeit der Feststellungen des Strafurteils zu entnehmen war, daß der Kläger es nicht angefochten hatte. Seine Auffassung, der Kläger habe damals nur an die baldige Freilassung aus dem Gefängnis, nicht aber an nachteilige Schlüsse für die zivilrechtlichen Folgen gedacht, verstößt nicht gegen die Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze. Das Berufungsgericht hat auch die Widersprüche zwischen der Darstellung des Klägers im Strafverfahren und im Rechtsstreit in Betracht gezogen (S. 9 UA). Es brauchte nicht jeden einzelnen Umstand eingehend zu erörtern. Die Grundsätze über das allgemeine Bewußtsein der Kraftfahrer, die Aufklärung zu erschweren, wenn sie die Unfallstelle alsbald verlassen, kamen nicht in Betracht, denn das Berufungsgericht hat sich nicht in der Lage gesehen, eine Feststellung dahin zu treffen, der Kläger habe erkannt, daß ein

Schadensereignis eingetreten sei. Ob der Kläger angenommen hat, das Motorrad sei weitergefahren, war vom Berufungsgericht nach freier Überzeugung auf Grund des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Beweisaufnahme zu entscheiden (§ 286 ZPO). Es hat dabei auch die von der Revision angeführten, gegen eine solche Annahme sprechenden Umstände gewürdigt. Das Berufungsgericht berücksichtigt insbesondere, daß der Kläger angehalten hat und ausgestiegen ist, glaubt ihm aber, daß er angenommen habe, es sei zu keinem Unfall gekommen, sondern das Motorrad sei weitergefahren. Der Zeuge G. hatte im übrigen ausgesagt, er glaube, daß der Kläger ihn nicht habe sehen können. Wegen seiner Benommenheit habe er nicht laut um Hilfe rufen können. Die unter starkem Knall eingetretenen Beschädigungen am eigenen Wagen und die herumliegenden Splitter des Scheinwerferglases und des Blinklichts erwähnt zwar das Berufungsgericht nicht ausdrücklich, aber es kann nicht angenommen werden, daß es diese Umstände, die ausführlich in den herbeigezogenen Strafakten und im Rechtsstreit erörtert worden waren, übersehen hat. Das Berufungsgericht hält dem Kläger zugute, daß er zur Zeit des Unfalls stark ermüdet und angetrunken gewesen sei, so daß er von dem Geschehen von Anfang an kein klares Bild gehabt habe. Die Fähigkeit des Klägers zur Beurteilung der beim Anstoß gegebenen Lage sei durch seine körperliche Verfassung stark herabgemindert gewesen. Das Berufungsgericht glaubt dem Kläger, daß er kurz vor dem Zusammenstoß eingeschlafen gewesen sei und nur einen Lichtschein habe vorüberhuschen sehen. Die Beweislast ist dabei vom Berufungsgericht nicht verkannt. Auf sie kam es auch nicht an, denn das Berufungsgericht hat die volle Überzeugung erlangt, daß der Kläger kein

Unfallereignis wahrgenommen hat. Ob der Einlassung des Klägers über den Grund des Umwegs bei der Weiterfahrt (Starten des Motors auf der abschüssigen Nebenstraße) Glauben zu schenken war, stand ebenfalls in seinem Ermessen. Einer ausdrücklichen Erörterung des Umstandes; daß der Kläger bei der Polizei keinen Grund für den Umweg angegeben hatte, bedurfte es nicht. Das Berufungsgericht konnte auch ohne Rücksicht auf die Beweislast den Kläger als Partei nach § 448 ZPO vornehmen. Ohne Verfahrensverstoß hat auch die Vernehmung dem Berufungsgericht unterstützend die Überzeugung verschaffen können, der Kläger habe infolge seiner körperlichen Verfassung nicht klar erkannt, daß etwas passiert gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat auch nicht eine Obliegenheitsverletzung mit bedingtem Vorsatz außer Betracht gelassen. Es hat dem Kläger auf Grund seiner persönlichen Vernehmung geglaubt, er habe nicht einmal damit gerechnet, daß jemand zu Schaden gekommen sei (S. 8, 9 Urteilsabschrift). Diese Feststellung schließt einen bedingten Vorsatz aus. § 330 a StGB, den die Revision entsprechend anwenden will, kann nicht für die Beurteilung von Obliegenheitsverletzungen herangezogen werden. Er betrifft die Strafbarkeit von Rauschtaten und ergibt nichts für deren zivilrechtliche Folgen. Allenfalls käme § 827 Satz 2 BGB in Betracht. Jedoch kann dessen Anwendung nicht dazu führen, eine vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit anzunehmen. Allenfalls könnte seine Anwendung seine grobe Fahrlässigkeit bei der Verletzung der Obliegenheit im Zustand der verschuldeten Trunkenheit ergeben (RG JR 1941, 137). Im übrigen war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Wehrnehmungsfähigkeit des Klägers infolge des Alkohol-

genusses lediglich gemindert, der Kläger also nicht unzurechnungsfähig.

II. Das Berufungsgericht hält eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers bei der Verletzung seiner Obliegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und Schadensminderung durch das Weiterfahren nach dem Unfall für gegeben. Es verneint aber die Leistungsfreiheit der Beklagten, weil die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat. Auch die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß bereits das Wegfahren von der Unfallstelle eine Obliegenheitsverletzung darstellt, wenn für die Aufklärung des Sachverhalts die genaue Stellung des Kraftfahrzeuges im Augenblick des Unfalls von Bedeutung ist. Hier ist aber das Weiterfahren ohne Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistungspflicht der Beklagten geblieben. Durch die Splitter des Blinklichts wurde die Stelle des Anstoßes auf der rechten Straßenseite genügend sicher und nicht nur vermutungsweise festgestellt, wie der ermittelnde Polizeibeamte in der Hauptverhandlung ausgesagt hat (Bl. 79 Strafakten). Auch ein Blenden durch den Motorradfahrer konnte nach den Ermittlungen der Polizei (Schaltung des Abblendlichts am Motorrad) ausgeschlossen werden. Der Zeuge G. hat ausgesagt, daß der Motorradfahrer noch versucht habe, auszuweichen, aber noch gestreift worden sei. Ein Mitverschulden des Motorradfahrers war hiernach zu verneinen. Für die Verletzten war Hilfe in 1 bis 2 Minuten zur Stelle (Aussage G.)

Bl. 168 GA). Das Berufungsgericht konnte daher ohne Verfahrensverstöß annehmen, daß der Tod H [REDACTED] auch dann eingetreten wäre, wenn der Kläger nicht weggefahren wäre.

III. Ob der Berufung der Beklagten auf die Leistungsfreiheit § 242 BGB entgegenstehen würde, weil sie weitgehend die Schadensregulierung in die Hand genommen hat, ohne den Kläger zu beteiligen, bedarf hiernach keiner Erörterung mehr. Vielmehr war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke Dr.Bukow